

Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen	Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen
UI	Brigadiere Lehrmeister Meister Technjpr Gruppenleiter kleiner Bereiche Fachschul- absolventen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Silber, Mützenschnur in Silber	OII	Stellvertreter des Ministers, Generaldirektoren	wie OI, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
U II	Steiger Obermeister Betriebsingenieure Gruppenleiter großer Bereiche, Hochschul- absolventen Lehrkräfte, Assisten- ten und wissenschaft- liche Mitarbeiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	O III	Minister	wie OI, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen
um	Fährsteiger Obersteiger Abteilungsleiter in Werken und Betrie- ben unter 2 000 Be- schäftigte Abteilungsleiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen	Anordnung über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen vom 12. Juli 1976		
MI	Betriebsleiter, Abteilungsleiter in Betriebe) über 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren von Betrieben unter 2 000 Beschäftigte, Direktoren von Betrieben unter 1 000 Beschäftigte, Stellvertretende Direktoren der Ingenieurschulen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold	Geltungsbereich		
MII	Bereichsleiter in den Kombinaten und gekreuzten Symbolen Betrieben wie z. B. Stahlwerks- leiter, Walzwerks- leiter bzw. Gruben- und Fabrikdirektoren in Betrieben unter 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren in Betrieben über 2 000 Beschäftigte, Direktoren der Ingenieurschulen, Mitarbeiter des Ministeriums	wie M I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	§ 1		
Min	Betriebsdirektoren wie MI, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen 2 000 Beschäftigte, Fachdirektoren der Kombinate Stellvertretende Abteilungs- und Sektorenleiter des Ministeriums	wie M I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen	(1) Diese Anordnung gilt für		
oi	Stellvertretende Generaldirektoren, Abteilungsleiter des Ministeriums	Schwarzer Samtspiegel mit Goldrand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese; darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold	Sie sind Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung, wenn bei ihnen Altrohstoffe gemäß § 2 Abs. 2 im Prozeß der Produktion und Konsumtion anfallen.		
			(2) Diese Anordnung findet Anwendung für Bürger, die eine Sammlertätigkeit auf der Grundlage einer erteilten Berechtigung gemäß § 5 ausüben.		
			§ 2		
			(1) Altrohstoffe aus Anfallstellen und aus den Haushalten der Bevölkerung sind als volkswirtschaftlich wichtige Sekundärrohstoffe zu erfassen, zu sammeln, aufzubereiten und der volkswirtschaftlichen Verwertung zuzuführen.		
			(2) Altrohstoffe im Sinne dieser Anordnung sind:		
			a) Altpapier, einschließlich Produktionsabfälle aus Papier, Karton und Pappe, außer wiederverwendungsfähige Kartontagen,		
			b) Zellstoffintensives Altpapier,		
			c) Alttextilien, einschließlich neue textile Abschnitte, Fäden und textile Abfälle sowie Abfälle der Chemieseiden- und Chemiefaserproduktion, einschließlich der Ausschußqualitäten,		
			d) Altgummi und Gummiabfälle,		
			e) Gelatineknöchen,		
			f) Sammelknöchen,		
			g) Rücklaufflaschen aus Glas ab 100 cm ³ aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (außer Pfandflaschen),		
			h) Rücklauf Dosen aus Glas ab 100 cm ³ aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie,		